



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

16/SN-203/ME
H. Klausgruber
Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 24 -GE⁹ 89
Datum: 16. MAI 1989
Verteilt 19. Mai 1989 *[Signature]*

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon 711 58
Durchwahl 4121
Sachbearbeiter: Richter
26. April 1989

Zl. 03 3676/5-II/89

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

im Hause

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bun-
deskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.
S4.10c-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz
über sichere Container (CSCG);
Stellungnahme

Für den Bundesminister:

Zu dem mit Schreiben vom 3. März 1989, GZ 159.400/3-I/5-1989,
übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 3 Abs. 2:

Der Entzug der Betrauung der beauftragten Organisation durch
den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
sollte in den Fällen der lit. a und b verpflichtend sein.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können nach
ho. Auffassung schwer überprüfen, ob sich ein Container in
einem dem CSC entsprechenden Zustand befindet. Diese Frage
könnte nur durch die Durchführung entsprechender Prüfungen

geklärt werden. Die Sicherheitsorgane können aber sehr wohl feststellen, ob es Anzeichen dafür gibt, daß der Container nicht dem CSC entspricht. Die Formulierung müßte in diesem Sinne geändert werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Da einerseits ein "Container-Beanstandungsblatt" erst beim Bestehen von Mängeln angelegt oder ausgestellt wird und andererseits die Mängel nicht zwingend bei der Behörde aufgezeichnet sind (der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr regelt mit Verordnung, in welchen Fällen ihm eine Kopie des Beanstandungsblattes zuzuleiten ist), können derartige Containerbeanstandungsblätter leicht die ihnen zugeordnete Wirkung verlieren, in dem sie z.B. in Verlust geraten. Es wird daher vorgeschlagen, die festgestellten Mängel in dem Containerprüfbuch (§ 6 Abs. 5), das zumindest ab einem bestimmten Alter des Containers vorliegen muß (es sollte am besten beim Erstverkauf des Containers mitgeliefert werden), einzutragen. Damit hätte man auch immer eine vollständige Zusammenstellung der wesentlichen Merkmale des Containers in einem Dokument. Da das Containerprüfbuch vermutlich nicht laufend mitgeführt werden kann, könnte eine Kopie des Beanstandungsblattes der zuständigen Behörde (in diesem Fall die in § 9 Abs. 1 Z 1 aufgezählten Behörden in deren Wirkungsbereich der Eigentümer des Containers seinen Sitz hat) für eine nachträgliche Eintragung in das Containerprüfbuch zugesandt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Im ersten Satz ist die Rede von "Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für Sachen oder für die Umwelt".

Zum einem wird vorgeschlagen, die Reihenfolge von "Sachen" und "Umwelt" umzukehren. Weiters werfen die aufgezählten Schutzziele im Zusammenhang mit den im letzten Satz angeführ-

ten "Gutachten eines Sachverständigen einer beauftragten Organisation" die Frage auf, ob bei dem in § 3 angegebenen Aufgabenbereich der "beauftragten Organisation" zu erwarten ist, daß diese kompetent ist, über die letztlich durch den Inhalt des Containers bedingte Art und das Ausmaß der Gefährdung von Mensch, Umwelt und Sachen ein Gutachten abzugeben. Es wird daher vorgeschlagen, den Kreis der Personen/ Stellen, von denen ein Gutachten eingeholt werden kann, weiter zu fassen (z.B. Ziviltechniker, TÜV).

Zu § 4 Abs. 5 erster Satz:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: "... in einem dem CSC offensichtlich nicht entsprechenden Zustand" (zur Begründung siehe die Stellungnahme zu § 4 Abs. 1).

Zu § 5:

Nicht zufriedenstellend ist, daß der Sicherheitsstandard durch die Forderung, "daß keine Gefährdung zu erwarten ist", herabgesetzt wird. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Forderung dürfte Gegenstand des im letzten Satz angeführten Gutachtens sein. Die gutachtende Stelle wird vermutlich lieber Aussagen über einen ausreichenden oder vergleichbaren Sicherheitsstandard (gemessen am Normalfall) treffen, als darüber, daß keine Gefährdung zu erwarten ist (eine Gefährdung kann nie ausgeschlossen werden).

Zu § 6 Abs. 1:

Das CSC sieht bei der Regelung der Instandhaltungsüberprüfung wohl vor, daß auch der Eigentümer diese Überprüfung durchführen kann. Erfahrungen in ähnlichen Situationen haben jedoch immer wieder gezeigt, daß solche Kontrollkonstruktionen zumeist nicht effektiv sind. Hinzu kommt, daß die beauftragte Organisation vermutlich mehr Voraussetzungen erfüllen muß und über mehr Erfahrung verfügt als der Eigentümer.

Zu § 6 Abs. 5:

In dem Containerprüfbuch sollten auch die durchgeführten Reparaturen und u.U. Wartungsarbeiten festgehalten werden.

Für den Bundesminister:

W o h l m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gruber

